

Für das Nachschlagewerk und E.S.

Gesetz: UmwG §§ 13, 15, 16; interzonales Privatrecht.

- Rechtssatz: 1) Die Umstellung einer vor der Währungsreform entstandenen Forderung eines in der Ostzone wohnenden Gläubigers gegen einen im Währungsgebiet wohnenden Schuldner richtet sich nach dem westdeutschen Umstellungsgesetz. Maßgebend ist, wo der Schuldner im Zeitpunkt der Währungsreform wohnt. Der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes der Britischen Zone wird insoweit beigetreten.
- 2) Nach internationalem und interzonalem Privatrecht gilt das Recht der belegenen Sache für Grundpfandrechte, nicht notwendig aber für die durch das Grundpfandrecht gesicherte Forderung.

Aktenzeichen: V ZR 43/50

Urteil vom 26. Januar 1951 OLG. C e l l e

12
V ZR 43/50

Verkündet am 25. Januar 1951.
gez. Gros, Just.-Angestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle des Bundesgerichtshofs.

Im Namen des Volkes!

In Sachen

des Betriebsassistenten Kurt K. [REDACTED] in N. [REDACTED],
St. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisions-
klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Diplomhandelslehrer Dr. Walter H. [REDACTED], R. [REDACTED]
(H. [REDACTED]) G. [REDACTED] Strasse [REDACTED] bei F. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1951 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der Bundes-
richter Dr. Hertel, Dr. von Normann, Dr. Heek und
Dr. Hueckinghaus

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 25. Juli 1949
verkündete Urteil des III. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Celle wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war Eigentümer eines Hauses in N (Harz), das mit einer Darlehenshypothek der Stadtparkasse N in Höhe von 15 800.- RM belastet war. Das Haus wurde durch Luftangriffe zerstört; dabei wurden die Frau und drei Kinder des Beklagten getötet. Nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft im Herbst 1947 zog der bis dahin in N wohnhafte Beklagte zunächst nach Hamburg, später nach R (H). Von dort aus verkaufte er das Grundstück an den Kläger. In der Annahme, dass die Darlehenshypothek der Stadtparkasse vollständig getilgt sei, erklärte der Beklagte in dem Kaufvertrag, dafür einzustehen, dass das Grundstück nicht mit Hypotheken und dinglichen Lasten belastet sei. Nachträglich stellte sich heraus, dass ein Teilbetrag des Darlehens von 2 389.80 RM noch nicht zurückbezahlt worden war. Da der Kläger das Haus wieder aufbauen wollte und zu diesem Zweck einen auf dem Haus an erster Stelle gesicherten Kredit aufnehmen musste, löste er am 23. März 1948 die Darlehenshypothek durch Zahlung des Restbetrages zuzüglich rückständiger Zinsen im Gesamtbetrag von 2 793.13 RM ab; in der Folge wurde die Hypothek gelöscht.

Der Kläger verlangt vom Beklagten Erstattung dieses Betrages. Die Parteien streiten darum, ob der in N wohnende Kläger Zahlung des Betrages in Deutscher Mark (Ostwährung) verlangen kann, oder ob sein Anspruch westdeutschem Währungsrecht unterliegt und nach dem Umstellungsgesetz im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark (West) umzustellen ist. -

Der Kläger hat zunächst beim Landgericht in N

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Klage auf 2.793.13 DM (Ost) erhoben und Versäumnisurteil erwirkt. Auf Einspruch des Beklagten wurde der Rechtsstreit an das Landgericht in Verden/Aller verwiesen. Vor diesem stellte der Kläger den Antrag auf Zahlung des Betrages von 2 793.13 DM (West). Er machte geltend, die Darlehensforderung der Stadtparkasse sei durch Abtretung, aber auch kraft Gesetzes auf ihn übergegangen. Für diese Forderung sei sowohl nach dem Darlehensvertrag wie als Wohnsitz des Beklagten bei Vertragsschluss N [REDACTED] der Erfüllungsort; die spätere Übersiedlung des Beklagten in die Westzone ändere daran nichts. Nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts sei der Erfüllungsort auch für das Währungsrecht massgebend. Daher komme ostdeutsches Währungsrecht zur Anwendung, welches eine Umstellung 1:1 in DM (Ost) anordne. Dies ergebe sich auch daraus, dass auf die hypothekarisch gesicherte Forderung das Recht der beleghenen Sache Anwendung finde. - Hilfsweise macht der Kläger Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages und wegen Verzugs geltend, da der Beklagte der in dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtung, das Grundstück lastenfrei zu übertragen, trotz wiederholter Mahnung nicht nachgekommen sei.

Der Beklagte hat sich zu der Abtretung mit Nichtwissen erklärt, aber eingeräumt, dass die Darlehensforderung kraft Gesetzes auf den Kläger übergegangen sei. Für das anzuwendende Währungsrecht komme es auf einen in allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Erfüllungsort nicht an, sondern nur auf den gesetzlichen Erfüllungsort, also den Wohnsitz des Schuldners; dies sei R [REDACTED], da die Forderung in der Person des Klägers erst am 23. März 1948

entstanden sei. Das Recht der belegenen Sache komme auf die persönliche Forderung nicht zur Anwendung. - Schadensersatz könne der Kläger nicht verlangen, da der Beklagte infolge der Sperre des Zahlungsverkehrs zwischen den Zonen nicht habe erfüllen können; mindestens habe er das geglaubt, dieser Rechtsirrtum schliesse Verzug aus. Im übrigen sei der Schaden nicht den Aufwendungen des Klägers gleichzusetzen, da ohne diese Verwendung das Bargeld beim Kläger verblieben und auf einen geringeren Betrag in DM (Ost) umgestellt worden wäre.

Das Landgericht hielt das Versäumnisurteil des Landgerichts N[REDACTED] in Höhe von 279.13 DM nebst Zinsen aufrecht; im übrigen wies es die Klage ab. Mit der Berufung beantragte der Kläger Verurteilung zur Zahlung eines weiteren Betrages, der dem Wert von 2 793.13 DM (ostzonaler Währung) nebst 4 % Zinsen hieraus seit 23. März 1948 abzüglich bereits zuerkannter 279.13 DM westzonaler Währung entspreche, und zwar unter Umrechnung zu dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung für N[REDACTED] massgebend sei. Hilfsweise beantragte er Verurteilung zur Zahlung desjenigen Betrages, der zusammen mit dem Betrag von 279.13 DM dem Werte von 2 793.13 DM ostzonaler Währung entspreche.

Das Oberlandesgericht hat - mit einer hier nicht interessierenden Änderung der Fassung der Formel des erstinstanzlichen Urteils - die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, dass dahingestellt bleiben könne, ob die Stadtparkasse ihre Darlehensforderung an den Kläger abgetreten habe, denn diese Forderung sei auf jeden Fall kraft Gesetzes auf den Kläger übergegangen. In dem Kaufvertrag der Parteien war eine Übernahme der Darlehensschuld des Beklagten durch den Kläger nicht vereinbart; gingen doch beide Parteien von der irrigen Annahme aus, dass die damals noch im Grundbuch eingetragene Darlehenshypothek der Stadtparkasse nicht mehr valutierte, sondern schon vor dem Zusammenbruch voll getilgt worden sei. Eine persönliche Schuld des Klägers gegenüber der Stadtparkasse wurde daher nicht begründet; der Beklagte blieb trotz des Überganges des Eigentums auf den Kläger persönlicher Schuldner. Wenn der Kläger als Eigentümer die Stadtparkasse befriedigte, so ging deren Forderung nach § 1143 BGB auf ihn über. Damit trat der Kläger in vollem Umfange in die Rechtsstellung der Stadtparkasse ein; am Inhalt der Darlehensforderung änderte sich dadurch nichts (RGZ 146, 55).

Rechtsirrtümlich ist aber die Begründung, die das Berufungsgericht für die Anwendung des § 16 UmstG auf diese Forderung gibt. Das Berufungsgericht geht richtig davon aus, dass das Umstellungsgesetz eine ausdrückliche Abgrenzung seines Geltungsbereiches gegenüber dem autonomen Währungsrecht nicht enthalte. Es entnimmt aber den §§ 13 und 15 UmstG eine solche Kollisionsnorm:

Nach § 13 UmstG finde das Gesetz auf alle vor dem 21. Juni 1948 begründeten Schuldverhältnisse Anwendung, die auf Reichsmark lauteten oder nach den vor dem Zeitpunkt der Währungsreform geltenden Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen seien. Wenn § 15 UmstG eine Sonderregelung zu Gunsten der Angehörigen der Vereinten Nationen treffe, so gehe daraus durch Umkehrbeschluss hervor, dass es im übrigen uneingeschränkt auf alle Schuldverhältnisse Anwendung finden solle, bei denen der Schuldner seinen Wohnsitz im Währungsgebiet habe. Das müsse auch im Verhältnis zu Gläubigern gelten, deren Wohnsitz in der Ostzone liege. Diese Kollisionsnorm schliesst nach Ansicht des Berufungsgericht die Anwendung der Grundsätze des internationalen Privatrechts aus.

Diese Begründung des Berufungsurteils setzt in Wahrheit voraus, was begründet werden soll, dass nämlich westdeutsches Währungsrecht stets Anwendung findet, wenn der Schuldner im Währungsgebiet seinen Wohnsitz hat. Das Umstellungsgesetz enthält nicht nur keine ausdrückliche Kollisionsnorm; es ist auch unmöglich, eine solche aus den §§ 13 und 15 UmstG zu entnehmen. Beide Bestimmungen greifen erst dann ein, wenn feststeht, dass das Umstellungsgesetz überhaupt zur Anwendung kommt.

Ob auf Rechtsverhältnisse, die sich über das Währungsgebiet hinaus erstrecken, westdeutsches Währungsrecht zur Anwendung kommt, ist eine Frage des internationalen, und soweit ein Rechtsverhältnis in die Ostzone hinüberwirkt, des interzonalen Privatrechts, dessen Regeln in Anlehnung an die des internationalen Privatrechts entwickelt werden müssen. Allerdings können die sonst für

das internationale Privatrecht anerkannten Grundsätze. auf das interzonale Währungsrecht nicht ohne weiteres angewendet werden. Der im internationalen Privatrecht für vertragliche Schuldverhältnisse im Vordergrund stehende Parteiwille scheidet aus, da bei Begründung der Darlehensforderung Deutschland ein einheitliches Währungsgebiet bildete und die Parteien nicht daran denken konnten, dass diese Rechtseinheit einmal ihr Ende finden könne. Auch für einen hypothetischen Parteiwillen ist bei dieser Sachlage kein Anhaltspunkt gegeben (OGHZ 1, 313; 4, 56). Dieselben Erwägungen machen es auch unmöglich, an den Erfüllungsort anzuknüpfen, wenn dieser, wie im vorliegenden Falle, auf Parteivereinbarung beruht. Denn auch diese Vereinbarung ist zu einer Zeit getroffen worden, als die Parteien mit der Möglichkeit einer Aufspaltung Deutschlands in verschiedene Währungsgebiete noch nicht rechnen konnten; es ist daher nicht gerechtfertigt, die Vereinbarung eines Erfüllungsortes der Entscheidung über das anzuwendende Währungsrecht zugrundezulegen. Es kommt hinzu, dass die Bedeutung der Vereinbarung eines Erfüllungsortes innerhalb eines einheitlichen Währungsgebietes vorzugsweise in der Begründung eines Gerichtsstandes für Rechtsstreitigkeiten liegt, und dass solche Vereinbarungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderen formularmässig geschlossenen Rechtsgeschäften häufig getroffen werden, ohne dass die Parteien damit Folgen materiell-rechtlicher Art verbinden wollen.

Bei dieser Sachlage muss ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen aus den Verhältnissen, wie sie im Augenblick der Währungsreform bestanden, ein neuer Anknüpfungspunkt gefunden werden (Raape, Internationales Privatrecht

2. Aufl 1950, 346 f). Dies kann im vorliegenden Falle nur der Wohnsitz des Schuldners sein. Nur dieser Anknüpfungspunkt trägt dem Umstand Rechnung, dass währungsrechtliche Eingriffe ein Ausfluss der staatlichen Währungshoheit sind, und dass sie nur gegenüber denjenigen Rechts- und Schuldverhältnissen durchgesetzt werden können, die der Gesetzgebungs- und Zwangsgewalt des über das Währungsrecht bestimmenden Hoheitsträgers unterliegen. Dies ist der Hoheitsträger, in dessen Gebiet der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Für die Frage des anzuwendenden Währungsrechtes ist daher der Wohnsitz des Schuldners als massgebend anzusehen.

Diese Auffassung hatte sich schon in der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Fälle durchgesetzt, in denen nach dem ersten Weltkriege deutsches Gebiet, in dem der Erfüllungsort lag, abgetreten worden und damit unter fremde Währungshoheit gekommen war (vgl die in OGHZ 4, 56 angeführten Entscheidungen). Diese Rechtsprechung ist von dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone für die durch die Währungsreformen des Jahres 1948 entstandenen Verhältnisse übernommen worden (OGHZ 1, 386 (392); 4, 51 (56)). Sie hat für den Sonderfall der Verbindlichkeiten von Kreditinstituten im § 6 der 35. DVO zum Umstellungsgesetz eine gewisse Bestätigung gefunden. Der Senat schließt sich dieser Auffassung an.

Da es auf die Verhältnisse im Augenblick der Währungsreform ankommt, ist der Wohnsitz des Schuldners in diesem Zeitpunkt massgebend. In diesem Zeitpunkt wohnte der Beklagte bereits im westdeutschen Währungsgebiet. Das westdeutsche Umstellungsgesetz ist daher auf den Anspruch des Klägers anzuwenden, soweit er sich auf den Darlehensvortrag stützt (so auch Raape aaO S 347 f.).

II. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Darlehensforderung ursprünglich durch eine Hypothek auf einem in der Ostzone belegenen Grundstück gesichert war.

Ausser Frage ist, dass nach den Regeln des internationalen Privatrechts Grundstücke und Rechte an Grundstücken dem Rechte der belegenen Sache unterstehen. Das gilt auch für Grundpfandrechte, aber nicht notwendig für die durch das Grundpfandrecht gesicherte Forderung. Im Schrifttum wird zwar vereinzelt die Auffassung vertreten, dass bei der Verkehrshypothek - im Gegensatz zur Sicherungs- und Höchstbetragshypothek - die Verbindung zwischen Forderung und dinglichem Recht so eng sei, dass die bei Anwendung verschiedenen Währungsrechts sich ergebende Zerschlagung des einheitlichen Rechtsverhältnisses untragbar sei (Friedrich SJZ 1948, 25 Blau SJZ 49, 162; Krech NJW 49, 296 f.; KG NJW 50, 648; im Ergebnis ebenso Buder DRZ 48, 420). Die herrschende Auffassung geht aber dahin, dass gerade für die Anwendung des Währungsrechts eine einheitliche Behandlung nicht zwingend geboten sei, sondern Forderung und dingliches Recht verschieden behandelt werden könnten (Harmening-Duden, Währungsgesetz S 162; Raape aaO S 407 ff.; Nussbaum, Internationales Privatrecht S 86; M. Wolff, Internationales Privatrecht 1949 § 35 VI; Jacobson NJW 1948, 681 f.; vgl. OLG Celle NdS Rpfl 1949, 107; zweifelnd Lüders MDR 1948, 386). Für das Gebiet der Aufwertung hat der Gesetzgeber diese Auffassung in § 4 des Aufwertungsgesetzes und § 4 der hierzu ergangenen Novelle vom 9. Juli 1927 (RGBl I, 171) anerkannt. Das Reichsgericht hat

gerade für den Fall der Einführung einer neuen Währung in den früheren deutschen Schutzgebieten die persönliche Forderung nach deutschem Recht behandelt, obwohl das die Forderung sichernde Grundpfandrecht dem im Bereich des belasteten Grundstücks neu eingeführten fremden Währungsrecht unterworfen war (RCZ 152, 53 (64)). Der Senat schließt sich dieser Auffassung an.

Es kann dahinstehen, ob unter Umständen die wirtschaftliche Verbindung der persönlichen Forderung mit der dinglichen Sicherung so eng sein kann, dass die Forderung dem Recht unterstellt werden muss, das für die Hypothek gilt. Im vorliegenden Falle kommt es darauf nicht an. Denn wenn auch eine solche enge wirtschaftliche Verbindung zwischen Forderung und Hypothek hier anfangs bestanden haben mag, so ist sie doch noch vor der Währungsreform wieder weggefallen. Es könnte erwogen werden, ob nicht schon der kraft Gesetzes eingetretene Übergang der Forderung auf den Kläger zu diesem Ergebnis führen müsste. Doch bedarf es einer Entscheidung dieser Frage nicht, denn die wirtschaftliche Verbindung zwischen Forderung und Hypothek ist jedenfalls dadurch beseitigt worden, dass der Kläger nach Ablösung der Stadtparkasse die Löschung der Hypothek im Grundbuch veranlasst hat. Damit hat er selbst diese wirtschaftliche Verbindung gelöst. Das rechtfertigt, die Forderung jetzt nicht mehr dem Recht der belegenen Sache zu unterwerfen. Der, von der Revision herangezogene Gesichtspunkt, die Anwendung westdeutschen Währungsrechts auf in der Ostzone eingetragene Grundpfandrechte stelle einen unzulässigen Eingriff in die Verhältnisse dieser Zone dar, ist für den vorliegenden Fall gegenstandslos.

12

Ist sonach westdeutsches Währungsrecht anzuwenden, so findet das Umstellungsgesetz Anwendung. Einer der Ausnahmefälle des § 18 UmstG liegt nicht vor; insbesondere haben die beiden Vorinstanzen mit zutreffender Begründung abgelehnt, § 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG anzuwenden; die Revision ist hierauf nicht zurückgekommen. Es greift daher die allgemeine Umstellungsregel des § 16 UmstG ein, die im Ergebnis zu der auch von dem Berufungsgericht angenommenen Umstellung in Deutsche Mark im Verhältnis 10:1 führt.

III. Die Klage ist noch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages und wegen Verzuges gestützt worden. Diesen Gesichtspunkt hat das angefochtene Urteil nicht erörtert. Das zwingt aber nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung, da dieser Klagegrund nicht zu einem dem Kläger günstigeren Ergebnis führen kann.

Der Kläger macht als Schaden den Betrag geltend, den er selbst zur Ablösung des Darlehens der Stadtparkasse aufgewendet hat. Diese Ablösung erfolgte unstreitig am 23. März 1948; an diesem Tage hat der Kläger den Betrag aufgewendet, dessen Erstattung er vom Beklagten verlangt. Der Anspruch auf Schadensersatz, seine Berechtigung dem Grunde nach unterstellt, ist also noch vor der Währungsreform entstanden, und zwar auf Ersatz eines bestimmten Reichsmarkbetrages gerichtet; im Augenblick der Währungsreform stand der Schadensersatzanspruch ziffermässig in Reichsmark bereits fest. Es handelt sich also um einen primären Geldersatzanspruch (Krause BB 1948 S 425) oder

Geldsummenanspruch (Harmening-Duden S. 177). Ein solcher Anspruch unterliegt, falls westdeutsches Währungsrecht anzuwenden ist, der Umstellung nach § 16 UmstG (OGHZ 3, 131 (133); OLG Cella NJW 1949 S. 223).

Für diese Forderung bestand auch kein besonderer, vom Wohnsitz des Schuldners abweichender Erfüllungsort. Massgebender Anknüpfungspunkt ist daher der Wohnsitz des Schuldners. Das führt zur Anwendung westdeutschen Währungsrechts und damit zu einer Umstellung in Deutsche Mark (West) im Verhältnis 10:1. Ein weitergehender Schaden, insbesondere auch ein Währungsschaden ist nicht geltend gemacht. Der mit der Revision geltend gemachte Anspruch des Klägers ist somit auch unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes unbegründet, sodass es keines Eingehens darauf bedarf, ob ein Schadensersatzanspruch überhaupt gegeben ist.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Pritsch

gez. Dr. Hertel

gez. Dr. Heck

Bundesrichter Dr. v. Normann
ist erkrankt und dadurch an
der Unterschrift verhindert.

gez. Dr. Hückinghaus

gez. Dr. Pritsch